



Hauptsatzung der Gemeinde Soderstorf vom 01. Juni 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.07.2020

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde Soderstorf führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Soderstorf.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Soderstorf gehört der Samtgemeinde Amelinghausen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 23 NKomVG benannt: Soderstorf, Raven, Rolfsen, Schwindebeck.

§ 2 - Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Soderstorf zeigt: Schild gespalten, rechts auf Gold blauer Löwe, links auf Blau goldener Armreif.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Soderstorf zeigt zwei senkrechte Streifen in den Farben blau (Liek) und gelb (Flugteil) und trägt mittig das Wappen der Gemeinde Soderstorf. Die Verwendung der Gemeindeflagge zu nichtkommerziellen, nichtpolitischen Zwecken durch Dritte ist zulässig. Im Einzelfall kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Nutzung einschränken oder ganz untersagen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Soderstorf und die Umschrift Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg.

§ 3 - Ratszuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 4 - Verwaltungsausschuss

Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie ihre / seine Stellvertreter verhindert, führt die / der an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz.



§ 5 - Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Aufgaben

Die Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in repräsentativen Angelegenheiten und Ratsangelegenheiten obliegt den stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern in der Reihenfolge der Benennung.

§ 6 - Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite, über den Newsletter, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 7 - Bürgerbefragung

(1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.

(2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie der Beschäftigten der Gemeinde unzulässig.

(3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.

(4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 8 - Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Soderstorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Soderstorf vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.



(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Soderstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 - Schriftverkehr und Unterzeichnung

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter

„Gemeinde Soderstorf“

geführt.

(2) Die Vertreterin / Der Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zeichnet:

- Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister -
In Vertretung

(3) Die übrigen Bediensteten, sofern und soweit die zeichnungsberechtigt sind, zeichnen:

- Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister -
Im Auftrag

§ 10 - Amt der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).

§ 11 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer



Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.soderstorf.de veröffentlicht.

§ 12 – Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Soderstorf und nachrichtlich in Raven, Rolfsen und Schwindebeck vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche sowie die sonstigen Bekanntmachungen werden nachrichtlich durch den Newsletter, über die Homepage der Gemeinde und das amtliche Mitteilungsblatt der SG Amelinghausen veröffentlicht.

§ 13 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Soderstorf in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Veröffentlicht am 29.12.2016 im
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 19/2016.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 24.06.2020.
Diese 1. Änderungssatzung tritt am 09.07.2020 in Kraft.
Veröffentlicht am 09.07.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 7/2020